

29. Juni 1960

131

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ZPO § 322
TVG § 4
TO.A Anlage 1, VergGr. III (akademischer Berufs-
berater)

Leitsätze:

1. Ein Anspruch auf die tarifliche Mindestvergütung nach den Vergütungsgruppen der Anl. 1 zur TO.A setzt in jedem Fall voraus, daß die Tätigkeitsmerkmale, an die der Tarif den Anspruch knüpft, tatsächlich erfüllt sind.
2. Die sog. "akademische Berufsberatung" beim Arbeitsamt stellt, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen, keine einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit i.S. der VergGr. III TO.A dar.

Aktenzeichen: 4 AZRR 121/59

Urteil des BAG vom 29. Juni 1960

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

104

1. Sa 121/59
1. Sa 431/58 Hamm (Westf.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 29. Juni 1960

gez. Mißler,
zustellter
als Urteilsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1960 durch den Senats-
präsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems
und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 13. Januar
1959 - 1 Sa 431/58 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Philologie studiert und den Doktorgrad erworben hat, ist seit 1957 Leiter der Berufsberatung beim Arbeitsamt M . . . Dort sind drei männliche und drei weibliche Berufsberater als Fachkräfte, drei technische Angestellte und eine Stenotypistin in der Berufsberatung tätig. Dem Kläger obliegt die Bearbeitung der schwierigeren Aufgaben der Berufsberatung, wie u.a. die Zusammenarbeit mit Behörden, Betrieben, Schulen, der Elternschaft usw., schwierige Einzelberatungen, die Lehrstellenvermittlung bei Abgängen aus Handels- und höheren Schulen, die Beratung der Abiturienten aus dem gesamten Arbeitsamtsbezirk sowie die Schulung und Fortbildung des in der Berufsberatung tätigen Personals.

Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV TO.A.

Der Kläger erhob 1956 mit der Begründung, ihm stehe Vergütung nach VergGr. III TO.A zu, Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung der Aufrückungszulage von 35,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954 im Gesamtbetrage von 420,-- DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht gab dem Klagantrag statt. Die Berufung der Beklagten hiergegen wies das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 24. September 1957 zurück. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Kläger trägt nunmehr vor, eine seiner wesentlichen Aufgaben sei die Berufsberatung der Abiturienten und Absolventen der höheren Lehranstalten des Arbeitsamtsbezirks. Diese sei nach VergGr. III TO.A zu bewerten. Wenn sie im Rahmen seiner Gesamttätigkeit auch nicht überwiege, so gebe sie ihr doch das Gepräge. Die Beklagte sei auch bestrebt, bei der Abiturientenberatung nur noch Akademiker zu verwenden, die sie in der Mehrzahl nach VergGr. III TO.A bezahle. Mit Rücksicht auf die Abiturientenberatung sei ihm im Vorprozeß rechtskräftig ebenfalls Vergütung nach dieser Gruppe zuerkannt worden. Die Beklagte schulde ihm daher die Unterschiedsbeträge zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppen



- 3 -

IV und III TO.A, die er für die Zeit von 1954 bis 30. April 1958 verlange. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.437,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, auf Grund des Urteils im Vorprozeß stehe keineswegs rechtskräftig fest, daß der Kläger nach VergGr. III TO.A zu bezahlen sei, weil sich die Rechtskraft des Urteils nur auf die eingeklagte Forderung erstrecke. Daher greife gegenüber den aus dem Jahre 1954 geltend gemachten Restbeträgen die Einrede der Verjährung durch. Tatsächlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Vergütung nach der von ihm begehrten Gruppe. Denn die Abiturientenberatung müsse nicht notwendig von Akademikern durchgeführt werden. Zudem sei diese Tätigkeit des Klägers nicht überwiegend.

Das Arbeitsgericht hat dem Klagantrag entsprechend erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 13. Januar 1959 die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG an sich statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision blieb ohne Erfolg.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 24. September 1957 im Vorprozeß, durch das dem Kläger die von ihm als Teilbetrag der Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppen IV und III TO.A für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954 geforderten 420,-- DM zugesprochen worden sind, der Klage nicht entgegensteht. Denn nach § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile nur insoweit der Rechts-



- 4 -

kraft fähig, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist. Diese Entscheidung hat bei Leistungsklagen die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Anspruchs auf die mit dem Klagantrag begehrte Leistung zum Inhalt. Bei einer Teilklage wie bei dem in Rede stehenden Vorprozeß beschränkt sich also die Rechtskraft des Urteils auf den im Klageantrag geltend gemachten Betrag des Anspruchs (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 322 Anm. V 2 c; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 150 I 3 a). Dem Kläger ist es demnach nicht verwehrt, weitere Ansprüche aus demselben Sachverhalt gegen die Beklagte zu erheben, wie es im vorliegenden Rechtsstreit geschieht.

Es ist aber irrig, wenn der Kläger glaubt, er könne sich auf das Urteil vom 24. September 1957 dafür berufen, daß die Verpflichtung der Beklagten, ihm Vergütung nach VergGr. III TO.A zu zahlen, rechtskräftig feststehe. Denn rechtskräftig geworden ist nur die Entscheidung über den Anspruch, den der Kläger erhoben hatte, d.h. der vom Gericht aus dem vorgelegten Sachverhalt gezogene und im Urteil ausgesprochene Schluß auf das Bestehen des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung des begehrten Betrages. Demnach erfaßt die Rechtskraft des Urteils vom 24. September 1957 vor allem nicht die Feststellung des ihm zugrundeliegenden praejudiziellen Rechtsverhältnisses, nämlich der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger Vergütung nach VergGr. III TO.A zu gewähren (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 322 Anm. V 2 a; Wieczorek, ZPO, § 322 Anm. E IV b 1; Rosenberg, aaO, § 150 II 1).

Daß eine solche Verpflichtung der Beklagten nicht besteht, hat das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend verneint.

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten VergGr. III TO.A, 1. Fallgruppe, erfordern einen wissenschaftlichen oder technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Zwar ist der Kläger, der Philologie studiert hat und zum Dr. phil. promoviert worden ist, wissenschaftlicher



Angestellter mit abgeschlossener Hochschulbildung. Denn die erfolgreiche Ablegung eines Staatsexamens wird zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals nicht verlangt.

Entgegen der Ansicht der Revision übt der Kläger aber keine seiner Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit aus. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 46 zu § 3 TO.A) setzt nämlich eine einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit voraus, daß sie ein Wissen und Können erfordert, wie es normalerweise gerade durch diese vom Angestellten erworbene Hochschulbildung vermittelt wird.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts obliegen dem Kläger als Leiter der Berufsberatung beim Arbeitsamt Minden vor allem die Zusammenarbeit der Berufsberatung mit Behörden, Betrieben, Schulen, der Elternschaft usw., die Lehrstellenvermittlung bei Abgängen aus Handels- und höheren Schulen, schwierige Einzelberatungen und insbesondere auch die Betreuung der Abiturienten aus dem Arbeitsamtsbezirk. Letztere, die der Kläger als eine seiner wesentlichen Aufgaben ansieht, macht nach seiner eigenen Darstellung nur etwa 30 % seiner Gesamttätigkeit aus.

Daß diese Gesamttätigkeit schon eine "entsprechende" Tätigkeit in dem oben erörterten Sinne sei, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Das kann aber auch für die Abiturientenberatung allein nicht eingeräumt werden. Gleichviel, wie diese sich anhand einschlägigen, von der Behörde zur Verfügung gestellten Informationsmaterials vollzieht, sei es durch Unterrichtung über die verschiedenartigsten kaufmännischen, technischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Berufe und deren Aussichten oder über den hierbei einzuschlagenden Weg, sei es durch Vorschläge hinsichtlich des zu wählenden Berufs oder in anderen Formen, jedenfalls erfordert die von der Beklagten so bezeichnete "akademische Berufsberatung", selbst wenn sie, was beim Kläger nicht einmal der Fall ist, auch Studenten und ausgebildete Akademiker umfaßt, regelmäßig nicht das Wissen und Können, das normalerweise gerade durch ein



- 6 -

sprachwissenschaftliches mit der Promotion zum Dr. phil. abgeschlossenes Studium erworben wird, dem sich der Kläger gewidmet hat.

Zu Unrecht macht die Revision unter Hinweis auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1956 (AP Nr. 12 zu § 3 TO.A) geltend, im vorliegenden Fall komme es auf die Erfüllung des Merkmals einer "entsprechenden" Tätigkeit nicht an. In dem Urteil, durch das ein Rechtsstreit entschieden wurde, der gleichfalls einen mit der sogenannten akademischen Berufsberatung betrauten Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung betraf, läßt es das Bundesarbeitsgericht dahingestellt, ob der Angestellte eine dieser Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausübte. Es hat dort zum Ausdruck gebracht, die Berufung der (damaligen und jetzigen) Beklagten auf das Fehlen dieses Tätigkeitsmerkmals widerspreche Treu und Glauben, weil sie im Bereich des Landesarbeitsamts N^{ord} nicht akademisch vorgebildeten Berufsberatern die Befugnis zur Akademikerberatung entzogen habe und diese nur durch akademisch gebildete Angestellte wahrnehmen lasse und dadurch ausdrücklich kundgetan habe, daß sie mit dieser Tätigkeit allein Arbeitnehmer mit Hochschulbildung und diese auch nur wegen dieser Vorbildung beschäftigen wolle. Das Bundesarbeitsgericht hat also in dieser Entscheidung keineswegs ausgesprochen, auf die Feststellung des Merkmals einer der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit könne mit Rücksicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben generell verzichtet werden, wenn ein wissenschaftlicher Angestellter mit einer solchen Vorbildung in der sogenannten akademischen Berufsberatung beschäftigt werde, wie der Kläger anscheinend glaubt.

Es kann jedoch unerörtert bleiben, ob der Sachverhalt im vorliegenden Fall, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Akademikern in der sogenannten akademischen Berufsberatung im Bereich des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen, mit dem dem Urteil vom 27. März 1956 zugrunde-



- 7 -

liegenden Sachverhalt zu vergleichen ist und deshalb die Anwendung der Grundsätze dieser Entscheidung rechtfertigt, was das Landesarbeitsgericht verneint, die Revision jedoch bejaht. Denn an der in diesem Urteil zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung vermag der Senat nicht festzuhalten.

Das Bestehen eines tariflichen Mindestanspruchs, wie ihn der Kläger geltend macht, hat nämlich zur Voraussetzung, daß die Tätigkeitsmerkmale, an die die TO.A den Anspruch knüpft, tatsächlich erfüllt sind. Denn durch die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A wird nämlich die Mindestvergütung als Gegenleistung des Arbeitgebers unmittelbar bestimmt (§ 3 Abs. 1 TO.A; vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Zweiter Band, § 26 V 4 c, S. 367). Erst mit der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale, deren Nachweis grundsätzlich dem Arbeitnehmer obliegt, vollzieht sich daher die Eingruppierung des Arbeitnehmers; erst dann ist also der tarifliche Vergütungsanspruch entstanden. Infolgedessen kann, sofern ein Tätigkeitsmerkmal in Wahrheit nicht vorliegt, ein tariflicher Mindestanspruch nicht entstehen. Die Berufung des Arbeitgebers auf das Fehlen eines von der Tarifnorm geforderten Merkmals kann in diesem Zusammenhang gar nicht gegen Treu und Glauben verstoßen. Gleichviel wie der Arbeitgeber sich verhält, er braucht sich, wenn der Arbeitnehmer einen tariflichen Mindestanspruch geltend macht, nie so behandeln zu lassen, als ob ein in Wahrheit nicht vorhandenes Tätigkeitsmerkmal gegeben wäre. Ob bei einem gegen Treu und Glauben verstoßenden Verhalten des Arbeitgebers unter Umständen ein Anspruch in Höhe des tariflichen Vergütungsanspruchs aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, etwa dem eines einzelvertraglichen Erfüllungs- oder eines Schadenersatzanspruchs wegen Verschuldens bei Vertragsschluß oder wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, gegeben sein kann, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn dafür ergibt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils kein Anhalt. Insbesondere konnte der Kläger nicht damit rechnen, daß ihm die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Beklagte eine Vergütung nach der VergGr. III TO.A einzelvertraglich gewähren werde.

Ob ein Berufsberater gegebenenfalls unter die 2. Alternative der 1. Fallgruppe der VergGr. III TO.A fallen könnte, bedarf hier keiner Erörterung, weil es hierfür an jeglichem Sachvortrag fehlt.

Da dem Kläger bereits mangels einer seiner Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit Vergütung nach VergGr. III TO.A nicht zusteht, bedurfte es eines Eingehens auf die Frage der Verjährung der von ihm für das Jahr 1954 geltend gemachten Ansprüche und auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Willems

Dr. Schwennicke

